

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1870.

18.

Gesetz vom 10. März 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen der
gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehr-Personales.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschul-
behörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursauschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Concursauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes
für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten
seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die
Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Concursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Ortschaftschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6.

Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über, und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirks berufen sind (§§. 39 und 40 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7.

Wird eine Schule nicht vom Schulbezirke erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8.

Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 9.

Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschließen ist.

§. 10.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortschaftschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus. Die getroffene Wahl wird sofort unter Vorlage der den Gewählten betreffenden Acten der Landesschulbehörde angezeigt.

§. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landes Schulbehörde beanständet (§. 50 M. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten.

Dieser hat binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landes Schulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernanneten sein Dienst-Einkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirks Schulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Orts Schulbehörde die Beeidigung des Ernanneten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernanneten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15.

Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landes Schulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16.

Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landes Schulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

§. 18.

Ueber die bloß nach dem Dienstrange sich richtende Borrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirks Schulbehörde ohne Concursauschreibung.

§. 19.

Soll nicht eine einfache Borrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine mit einem höheren Gehalte verbundene Stelle stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist. (§§. 1—15).

§. 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 III. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursauschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonales.

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Veränderungen ausgeschlossen sind.

§. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltens, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltens eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 22) mit 600 fl. festzustellen; den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt anzusprechen.

§. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Abfassungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27.

Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldbland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Nein-ertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm vom Schulbezirke in monatlichen Anticipativ-Raten bezahlt werden. Ist bereits gegenwärtig das Einkommen eines Lehrers ein höheres, so ist ihm dasselbe ungeschmälert zu erhalten.

§. 29.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalle nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage mit 10 pCt. des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Dieser Betrag (Dienstalterszulage) ist ihnen in monatlichen Anticipatraten auszuführen. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 pCt. des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen eines Lehrers den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt, (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31.

Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsvrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen

mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 pCt. seines mindesten Betrages (§. 22) sicher stellen.

§. 32.

Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsklasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule (§. 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der 1. und 2. Gehaltsklasse mit 40 pCt., in jenen der 3. Gehaltsklasse mit 30 pCt. und in jenen der 4. Gehaltsklasse mit 20 pCt. des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur in soferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35.

Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 pCt. des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

§. 37.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht, eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38.

Solange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 39.

Die Befoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 pCt. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22—32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Verrichtung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 42 enthaltenen Verbots aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 44.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 45.

Solche Disciplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48.

Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer, kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49.

Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes, hat das Disciplinar-Erkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines künftigen Dienstortes einzureihen ist.

§. 50.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51.

Die Landeschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens einer Disciplinar-Bestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen denjenigen kann

die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 53.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkennniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Abf. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 54.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen. Dieser Betrag darf höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von Amtswegen verfügt werden.

§. 58.

Freiwillige Dienstenussagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstenussagung wird auch jede Ver-

ehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienst-Entsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu dieser Zeit hat auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61.

Der anrechenbare Jahresgehälte ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehälte dort zuwachsen, wo kein Borrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht (§. 18), sowie die Functions-Zulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehältes zu betrachten.

§. 62.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Maßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 63.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehältes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61) als Pension.

§. 65.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hinder-

nisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landeschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Jahresgehalt dotirten öffentlichen Dienst übernimmt.

§. 66.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verhehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierteltheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, im Betrage des Drittheiles des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 70.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 71.

Im Falle einer Wiederverhehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witve vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 70), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witve zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75.

Diese Concretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76.

Wenn die Witve eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretal-pension (§. 74); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 77.

Witve und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergehltbetrag für den nächstversfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79.

Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conduct-Quartal.

§. 80.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 pCt. ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 pCt. ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 82.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulфонде zufließen.
2. Die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags.
3. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.
4. Die Strafgebühren, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 83.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugesprochen.

§. 84.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 81—83) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§. 86.

Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 22—40 gebührt.

§. 88.

Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 89.

Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 84 zu entrichtende Beitrag bei der Cassé des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§. 91.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 10. März 1870.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.